

Inwiefern sich dieser Paragraph von dem entsprechenden § 85. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs unterscheidet, haben die Motiven hervorgehoben.

Es ist zu diesem Paragraph nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu 4. Das allgemeine Strafgesetzbuch bedient sich des Ausdrucks: „vorsätzlich zugefügte Körperverletzung“, um auch hiermit das Militärstrafgesetzbuch in Uebereinstimmung zu bringen, soll vor das Wort „Körperverletzung“ hier und an entsprechenden anderen Stellen, wo dasselbe vorkommt, gesetzt werden:

„vorsätzlich zugefügter“.

Zu 4. a. und b. Der Entwurf gebraucht hier die Ausdrücke:

„in geringeren Fällen“

und

„in schwereren Fällen“,

während sub 1. und 2. schon von leichteren und schwereren Fällen gehandelt worden ist. Ist es nun aber hier die „Körperverletzung“ und die leichtere oder schwerere Art derselben, von welcher die Höhe der Strafe vorzugsweise abhängen soll, und bedient sich bei solcher das allgemeine Strafgesetzbuch der technischen Ausdrücke: „leichte“ oder „schwere“ Körperverletzungen, so ist man übereingekommen, gleiche Ausdrucksweise auch hier anzuwenden und deshalb im Eingange sub a. statt

„in geringeren Fällen“

zu setzen:

„bei leichter Körperverletzung“

und im Eingange sub b. statt

„in schwereren Fällen“

„bei schwererer Körperverletzung“.

Anlangend die Strafen, so wird sub 4. a. das Minimum auf zwei Jahre Militärarbeitsstrafe ersten Grades bestimmt. Können nun aber sehr leichte Fälle dieser Art vorkommen und an die sub 2. behandelten schwereren Fälle der Achtungsverletzung nahe anstreifen, so glaubte die Deputation, daß man von dem dort bestimmten Maximo ausgehen und hierauf das Minimum des hier behandelten Verbrechens feststellen, es dagegen bei dem Maximo bewenden lassen könne.

Demgemäß soll die Strafe sub 4. a. so bestimmt werden:

„mit Militärarbeitsstrafe von zwei Jahren zweiten bis zu vier Jahren ersten Grades“.